

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

34. Jahrgang

Würzburg, 2. Juni 1989

Nr. 9

### Inhaltsübersicht:

#### Allgemeine Verwaltung

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 19.05.1989 Nr. 201-A 2125.00-1/88 über eine Ausnahme vom Verbot der Prostitution in der Großen Kreisstadt Kitzingen . . . . . 97

Bek vom 27.04.1989 Nr. 230-1444.10-1/89 über Haushaltsatzung und Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg für das Wirtschaftsjahr 1989 . . . . . 97

#### Schul- und Bildungswesen

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 12.04.1989 Nr. 240-5103.00-1/89 über die Neuordnung der Grundschulsprengel in der Stadt Schweinfurt . . . . . 99

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 18.04.1989 Nr. 240-5105.03-1/89 über die Namensgebung für die Volksschule in Eltmann . . . . . 100

#### Landesentwicklung und Umweltfragen

Bek vom 18.05.1989 Nr. 820-8711.00-13/88 über die Errichtung eines Kraftwerkes durch die KB Kraftwerk-Betriebs-GmbH in Aschaffenburg . . . . . 100

Bek vom 24.04.1989 Nr. 800-8153.00-1/89 über die Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 1989 . . . . . 101

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen . . . . . 101

### Allgemeine Verwaltung

#### Verordnung

der Regierung von Unterfranken vom 19.05.1989 Nr. 201-A 2125.00-1/88 über eine

**Ausnahme vom Verbot der Prostitution in der Großen Kreisstadt Kitzingen**

Auf Grund des Art. 297 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 EGStGB vom 02.03.1974 (BGBl I S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.1986 (BGBl I S. 393), und §§ 1 Satz 2, 2 der Verordnung über das Verbot der Prostitution, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.03.1989 (BayRS 2011-2-6-I) erläßt die Regierung von Unterfranken mit Zustimmung der Großen Kreisstadt Kitzingen folgende

Verordnung:

#### § 1

(1) Das Gebiet der Großen Kreisstadt Kitzingen wird mit der Einschränkung gemäß Abs. 2 vom Verbot der Prostitution nach § 1 Satz 1 der Verordnung über das Verbot der Prostitution (BayRS 2011-2-6-I) ausgenommen.

(2) Die Ausnahme nach Abs. 1 gilt nicht für die Prostitution, der in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, nachgegangen wird.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Würzburg, 19. Mai 1989  
Regierung von Unterfranken

I. V.

Zürn  
Regierungsvizepräsident

EAPL 13 - 130

RABl 1989 S. 97

#### Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg für das Wirtschaftsjahr 1989

Bek vom 27.04.1989 Nr. 230-1444.10-1/89

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung am 28.02.1989 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 1989 beschlossen: